

# RS Vwgh 1996/5/15 94/03/0291

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1996

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs4 lita;

StVO 1960 §5 Abs8 idFBGBl 1994/518 impl;

## Rechtssatz

Ein Gegenbeweis mittels Blutuntersuchung zur Widerlegung des Ergebnisses einer Atemluftuntersuchung durch Alkomat kann nicht auf Grund der Blutabnahme durch einen praktischen Arzt erfolgen, der nicht im öff Sanitätsdienst steht oder bei einer BPolDion tätig ist. Hat der Kfz-Lenker die im Zuge der Amtshandlung angebotene Blutabnahme abgelehnt, so sind die Organe der Straßenaufsicht nach Abschluß der Amtshandlung nicht verpflichtet, einem (hier: 2 Stunden) danach vom Kfz-Lenker gestellten Verlangen nach Veranlassung einer Blutabnahme nachzukommen.

## Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutabnahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030291.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)